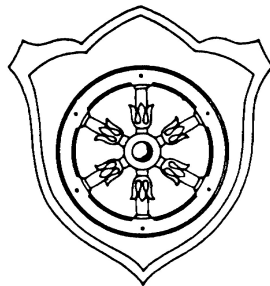


**Neufassung der
Hauptsatzung
der
Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 05/2010 vom
3. Februar 2010
(14. Änderung vom 03.09.2020)**

**Neufassung der Hauptsatzung der
Schöfferstadt Gernsheim
in der Fassung der 9. Änderung
vom 04.02.2010**

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihren Sitzungen am 27.05.1977, 18.04.1989, 02.07.1990, 08.11.1996, 14.04.1999, 29.06.1999, 16.02.2000, 30.09.2004, 10.12.2008, und 28.01.2010 die nachstehende Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der 1. bis 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Gernsheim 31.
Diese Zahl gilt auch dann, wenn die Größenordnung von 10.000 Einwohnern überschritten wird.

(2) Neben dem Stadtverordnetenvorsteher sind drei Stellvertreter zu wählen.

**§ 2
Magistrat**

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sieben ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.

**§ 3
Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft
- d) Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales

(2) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

**§ 3 a
Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Schöfferstadt Gernsheim finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.
2. Eigenständige Durchführung der Baulandumlegungsverfahren nach Anordnung durch die Stadtverordnetenversammlung (§§ 45 bis 79 BauBG) Verfahren zur vereinfachten Umlegung (§§ 80 bis 84 BauBG).
3. Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass kommunaler Forderungen.
4. Nutzung des städtischen Vermögens, insbesondere Abschluss Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.
5. a) Durchführung der Vergaberechtsverfahren,
b) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen, Leistungen jeder Art im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, einschließlich der Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure.
c) Beschlussfassung über alle baulichen Unterhaltungsmaßnahmen, sofern die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt sind.
d) Beschlussfassung über Baumaßnahmen (Projektvorlagen), bei denen der Aufwand im Einzelfall 500.000,00 EUR nicht übersteigt und die erforderlichen Haushaltsmittel bereit gestellt sind.
6. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den zuständigen Gerichten. Abschluss eines gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR im Einzelfall.
7. Zustimmung zur Begründung, zum Rangrücktritt bzw. Löschung dinglicher Rechte und zur Belastung von Erbbaurechten.
8. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, Beschlussfassung über die Festlegung des Bauprogramms bei Um- und Ausbau kommunaler Verkehrsanlagen.
9. Erwerb und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 EUR im Einzelfall (ohne Nebenkosten wie z.B. Grunderwerbsteuer, Notar).
10. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 150.000,00 EUR im Einzelfall, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

§ 5

1. Die Schöfferstadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefs.

2. Die Schöfferstadt kann Bürger/innen, die mindestens **18 Jahre** ihr Amt als hauptamtliche Wahlbeamte ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Diese Ehrenbezeichnung für die Tätigkeit als Bürgermeister/in lautet „Ehren- oder Altbürgermeister/in“.
3. Die Schöfferstadt kann Bürger/innen, die mindestens 20 Jahre ihr Amt als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen und zwar

Stadtverordnete/r – Stadtälteste/r,
Stadtrat/Stadträtin – Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

Des Weiteren kann die Schöfferstadt Bürgern/Bürgerinnen, die mindestens 20 Jahre ihr Amt als Stadtverordnete/r und davon mindestens die Hälfte als Stadtverordnetenvorsteher/in ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in“ verleihen.

4. Die Schöfferstadt stiftet eine **Verdienstmedaille in den Stufen Bronze, Silber und Gold.**

Sie kann Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter gleichzeitiger Überreichung einer Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten in knapper Form dargestellt ist.

Soweit es sich um ausgeschiedene Mitglieder der kommunalen Gremien Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Ortsbeiräte handelt, erfolgt die Verleihung für eine fünfjährige Tätigkeit in Bronze, für eine zehnjährige Tätigkeit in Silber und für eine fünfzehnjährige Tätigkeit in Gold.

5. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Magistrats über die Ehrungen.

§ 6 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim werden Ortsbezirke gebildet. Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Schöfferstadt Gernsheim bestanden haben.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats beträgt:
- | | |
|----------------------------------|---|
| für den Stadtteil Allmendfeld | 9 |
| für den Stadtteil Klein-Rohrheim | 7 |

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Ried-Information Gernsheim öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen treten am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten nach § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Gernsheim, Stadthausplatz 1, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim (Hauptsatzung vom 12.08.1977 einschließlich der 1. bis 9. Änderungssatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsheim, den 3. Februar 2010

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Müller, Bürgermeister

Die Neufassung der Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim (Hauptsatzung vom 12.08.1977 einschließlich der 1. bis 9. Änderungssatzung) wurde am 3. Februar 2010 in der Ried-Information Nr. 05/2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 4. Februar 2010

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

Müller, Bürgermeister

Änderung §2 durch die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim

Beschlossen am:	02.05.2011
Ausgefertigt:	03.05.2011
Veröffentlicht am:	04.05.2011
In Kraft getreten am:	05.05.2011

Änderung/Neufassung §5 durch die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim

Beschlossen am: 29.04.2015
Ausgefertigt: 06.05.2015
Veröffentlicht am: 13.05.2015
In Kraft getreten am: 14.05.2015

Änderung/Aufnahme §6a NEU durch die 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim

Beschlossen am: 02.06.2015
Ausgefertigt: 03.06.2015
Veröffentlicht am: 10.06.2015
In Kraft getreten am: 11.06.2015

Änderung/Neufassung §4 durch die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim

Beschlossen am: 19.06.2018
Ausgefertigt: 20.06.2018
Veröffentlicht am: 27.06.2018
In Kraft getreten am: 28.06.2018

Änderung/Wegfall §6a durch die 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Schöfferstadt Gernsheim

Beschlossen am: 26.08.2020
Ausgefertigt: 27.08.2020
Veröffentlicht am: 02.09.2020
In Kraft getreten am: 03.09.2020